

Rechtsprechung

► 1 - 6/2020

Nichterfüllung von Verpflichtungen durch die BGB-Gesellschaft

1. Nur Personen, die die finanzielle Verpflichtung der BGB-Gesellschaft übernommen haben, gelten als Mitglieder der Gesellschaft. Das Verhältnis zwischen der Gesellschaft und diejenigen Mitgliedern, die die Einlage geleistet haben und ein Recht auf die Gegenleistung von der Gesellschaft haben, soll als Werkvertrag angesehen werden.¹

2. Artikel 428 GZGB gilt auch für die Verpflichtungen aus Artikel 352.

(Leitsätze des Verfassers)

Art. 352, 428 GZGB

OGH, Ent. v. 24. Januar 2020, № AS-1284-2019

Faktische Umstände: Der Zweck der BGB-Gesellschaft (im Folgenden - die erste Gesellschaft) bestand darin, Immobilien (Wohnungen) zu bauen und an die Mitglieder der Gesellschaft zu verteilen. Später wurde der Kläger Mitglied

der Gesellschaft. Nach Leistung der Einlage durch ihn verpflichtete sich die Gesellschaft, die Wohnung in sein Eigentum zu übergeben. Der geplante Bau wurde nicht einmal begonnen, weshalb die Mitglieder der Gesellschaft später einen Gesellschaftsbeendungsvertrag geschlossen haben, um durch die Übertragung des Immobilieneigentums der Gesellschaft Kompensation zu nehmen. Diese Immobilie sollte als Einlage in eine andere (neu geschaffene) BGB-Gesellschaft (im Folgenden - die zweite Gesellschaft) verwendet werden. Der Vertrag wurde von allen Mitgliedern der Gesellschaft mit Ausnahme des Klägers unterzeichnet. Später reichte der Kläger eine Klage auf die Rückgabe der Einlage und Zahlung der Vertragsstrafe gegen die Gesellschaft, ihre Mitglieder, die neu gegründete Gesellschaft und ihre Mitgliedern ein,.

Aus den Entscheidungsgründen: Durch die Entscheidung des Gerichts erster Instanz wurde der Klage nur gegen die Gründungsmitglieder der ersten Gesellschaft stattgegeben. Die Entscheidung wurde vom Kläger und den Angeklagten angefochten, gegen die der Klage stattgegeben wurde. Das Berufungsgericht verwies den Fall zur erneuten Prüfung an das Gericht erster Instanz zurück, um die Frage zu klären, ob den Mitgliedern der zweiten Gesellschaft eine Zahlungspflicht aufzuerlegen war. Die Entscheidung gegen die Gründungsmitglieder der ersten Gesellschaft wurde rechtskräftig, da sie den Mangel der Berufungsbeschwerde nicht beseitigt haben und damit keine Berufung erfolgt ist. Das

¹ S. zu diesem Thema *Zurabiani*, die Trennung von BGB-Gesellschaft vom Werkvertrag und anderen ähnlichen Verträgen in der gerichtlichen Praxis, deutsch-georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung 2/2020, 56 ff.

erstinstanzliche Gericht gab auch der Klage gegen die Mitglieder der zweiten Gesellschaft statt, was erneut Streitgegenstand vor dem Berufungsgericht geworden ist. Das Berufungsgericht hat entschieden, dass die Mitglieder der zweiten Gesellschaft durch ein Werkvertragsverhältnis mit den Gesellschaftern der ersten Gesellschaft verbunden waren. Das Hauptmerkmal des Werkvertrags ist, dass der Besteller das Eigentum an dem Ergebnis der durchgeführten Arbeiten erwirbt, für das er ein bestimmtes Entgelt entrichtet. In diesem Fall war Inhalt des unterzeichneten Vertrags die Übergabe des Eigentums an dem Ergebnis der ausgeführten Arbeiten, wofür die Beklagten ein bestimmtes Entgelt zu leisten verpflichtet waren. Das Interesse der Mitglieder der zweiten Gesellschaft war nur auf den Erhalt individuell definierter Räume gerichtet - sie unterzeichneten eine Vereinbarung mit der bereits bestehenden Gesellschaft. Infolgedessen nahmen sie nicht einmal an gemeinsamen Tätigkeiten teil, sondern hatten das Recht, vorgemerkte Räume von der Gesellschaft zu fordern. Die Beweislast dafür, dass die Mitglieder der zweiten Gesellschaft (die nicht Gründer der ersten Gesellschaft gewesen sind) die für die Erfüllung der Verpflichtung verantwortlichen Personen sind, wurde vom Berufungsgericht dem Kläger auferlegt.

Nach dem Berufungsgericht haben sich die nichtgründenden Mitglieder der ersten Gesellschaft im Rahmen der Vereinbarung (Beendigung der Teilnahme an der Gesellschaft und Übertragung des Eigentums für Kompensation der Einlagen) aus dem Werkvertrag mit ihr zurückgezogen. Die Rückgewährgläubiger haben mit den Rückgewährschuldern vereinbart, dass sie für die von ihnen geleisteten Gelder das Miteigentum an demjenigen Vermögen bekommen würden, das auf den Namen der Gesellschaft eingetragen war, womit die Verpflichtungen des Werkunternehmers aus dem Rückgewährschuld-

verhältnis beendet wäre (Art. 428 GZGB). Jedoch treffen im Rahmen dieser Vereinbarung die Nichtgründungsmitglieder der ersten Gesellschaft keine Verpflichtung gegenüber dem Kläger. Durch den Vertrag verpflichteten sich die Mitglieder der zweiten Gesellschaft nur für den Fall, dass die erste Gesellschaft dem Kläger einen Anteil an der zweiten Gesellschaft gewähren würde. Darüber hinaus wäre nach Ansicht des Berufungsgerichts, selbst dann, wenn bestätigt wurde, dass die Gesellschaft das Grundstück durch Einlage (unter anderem) des Klägers erworben hätte, diese nicht als Grund für die Auferlegung der Verpflichtungen der neu gegründeten Gesellschaft zu bewerten, da im Unterschied zu den dinglichen, die schuldrechtlichen Verpflichtungen nicht der Sache folgen und für deren Übernahme ein separater Vertrag notwendig ist. Der Kläger legte gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts Revision ein und machte geltend, dass die ursprüngliche Gesellschaft nicht mehr das Eigentum besitze, mit dem der Kläger zu befriedigen sei, und diese Immobilien gehörten bereits der zweiten Gesellschaft, der eben mit diesem aus den ersten Gesellschaft entfernten Vermögen gegründet wurde. Die Kassationskammer lehnte die Beschwerde ab und teilte die Argumentation des Berufungsgerichts, dass die Rückerstattungsverpflichtung dadurch beendet wurde, dass der Gläubiger eine andere (vereinbarte) Leistung gemäß Art. 428 GZGB angenommen hat. Die Nichtgründungsmitglieder der ersten Gesellschaft hatten dabei nicht den Willen geäußert, auf Rückgewähr der Gelder gegenüber dem Kläger im Rahmen der Restitution zu haften. Einen anderen Grund für die Haftung dieser hat der Kläger nicht nachgewiesen. Nach dem Obersten Gerichtshof bestätigt die Tatsache, dass der Kläger die Vereinbarung über die Gesellschaftsauflösung nicht unterzeichnet hat, den Umstand, dass das Vertragsverhältnis mit ihm und der ersten Gesellschaft nicht beendet

wurde, was die Rückforderung der wegen Rücktritt bezahlten unmöglich machte, insbesondere dann, wenn die Einlage an die erste und nicht die zweite (später entstandene) Gesellschaft geleistet wurde.

Kommentar: Das Gericht schließt zu Recht die Haftung derjenigen Personen aus, deren Beziehung sich auf Gegenansprüche zur Mitgliedschaft in Gesellschaft beschränkte.² Ungeachtet des Titel des Vertrags sollte die Vereinbarung über die Übertragung von zu bauenden Wohnungen als Werkvertrag und nicht als Gesellschaft betrachtet werden, da eine Gesellschaft, die zum Aufbau einer Beziehung mit Dritten gegründet wurde, nicht in die Kategorie der gegenseitigen Verträge fällt.³ Daher dürfen die Gründer der zweiten Gesellschaft sowie die Kläger selbst nicht als Gesellschafter (der ersten Gesellschaft) angesehen werden. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Thema ist es unverständlich, warum das Gericht die Leistung des Klägers immer wieder als Geldeinlage und nicht als Werkvertragslohn bezeichnete.

Die rechtliche Beurteilung der Auflösungsvereinbarung ist korrekt - nichts steht der Anwendung von Art. 428 GZGB in Bezug auf Rückerstattungsverpflichtungen entgegen. Unter den gegebenen Umständen kann in der gleichen Vereinbarung auch das Element der Schaffung der zweiten Gesellschaft gesehen werden, da die Parteien das Empfangene für die künftige Gesellschaft verwenden möchten.

Nino Kavshbaia

² Die nicht in die Konstruktion der Gesellschaft einbezogen werden können, *Robakidze*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Art. 930 Rn, 27; Verfügbar unter: gccc.ge (zuletzt angesehen am 28.03.2020).

³ *Kropholler*, Studienkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2014, § 730 Rn. 8.

► 2 - 6/2020

Verlust von Mitgliedschaftsrechten in einer BGB-Gesellschaft aufgrund der Nichtvermeidung von Interessenkonflikten

Der Erwerb eines Grundstücks seitens eines Mitglieds einer BGB-Gesellschaft soll als Quelle des Interessenkonflikts angesehen werden, wenn das erworbene Grundstück an ein Gesellschaftsgrundstück angrenzt und laut den Messzeichnungen ein gewisser Abschnitt zwischen den beiden Grundstücke streitig ist.. In diesem Fall verliert der Anwalt, der Mitglied der Gesellschaft gewesen ist und dessen Einlage in die Gesellschaft in einer Dienstleistung bestand, die Ansprüche gegen die BGB-Gesellschaft.

(Leitsätze des Verfassers)

Art. 361 II , 930 GZGB

OGH, Ent. v. 30. April 2018 № AS-190-179-2017

Faktische Umstände: Die Einlagepflicht des Klägers, der Rechtsanwalt gewesen ist, lag in der Leistung von juristischen Diensten. Später wurde der Gesellschaftszweck erreicht, aber der Kläger hat aus dem von der Gesellschaft eingerichteten Gebäude weder einen Teil noch eine Kompensation für seine Leistungen bekommen. Der Kläger reichte eine Klage gegen die Gründungsmitglieder der Partnerschaft ein und forderte eine Entschädigung für seine Einlage. Die Beklagten haben die Forderung nicht anerkannt und erklärten, dass der Kläger seine Leistungen nicht ordnungsgemäß erbracht hat – er habe mehrmals unnötige Streitigkeiten angefangen, um den Anschein der ordentlichen Erfüllung zu erwecken. Später erwarb er ein Grundstück, das an